

Anhang 13 zu den Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG

Informationsblatt gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung und zur Änderung der Verordnung 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015

1. Einleitung

Dieses Informationsblatt richtet sich an Clearing Teilnehmer, die eine oder mehrere Vereinbarungen mit der Eurex Clearing AG zur Stellung von Sicherheiten in Form eines Vollrechtsübertrags mit einem verbundenen Recht zur Wiederverwendung durch Unterzeichnung einer Clearing Vereinbarung eingehen, und gleichzeitig bestimmte Wertpapiertransaktionen mit der Eurex Clearing AG als Zentralem Kontrahenten tätigen.

Begriffsdefinitionen:

- “Weiterverwendung“ bedeutet das Recht zur Verwendung von als Sicherheiten erhaltenen Finanzinstrumente durch die Eurex Clearing AG oder von Sicherheiten, welche die Eurex Clearing AG einem Clearing Teilnehmer gestellt hat;
- “Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Weiterverwendung“ („SFTR“) meint die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 und die Änderung der Verordnung (EU) 648/2012;
- “Transaktion“ bedeutet eine Transaktion, welche zwischen den beteiligten Parteien eingegangen, ausgeführt oder vereinbart wurde, und bei der Finanzinstrumente durch eine Vollrechtsübertragung gestellt oder erhalten werden.

Dieses Informationsblatt informiert vor dem Hintergrund des Artikels 15 der SFTR über die generellen Risiken und Konsequenzen, die mit der Zustimmung zur Weiterverwendung von durch Vollrechtsübertragung zur Verfügung gestellten Sicherheiten einhergehen. Dabei beziehen sich die Informationen ausschließlich auf die gemäß Artikel 15 der SFTR benötigten Informationen zu den Risiken und Konsequenzen der Weiterverwendung und nicht auf andere Risiken und Konsequenzen, die durch bestimmte Umstände oder durch die Bedingungen der Transaktion entstehen können.

Eine Entität, welche eine Clearing Lizenz besitzt, gibt hiermit der Eurex Clearing AG ihre ausdrückliche Zustimmung zur Weiterverwendung von durch Vollrechtsübertragung durch sie an Eurex Clearing AG gestellte Wertpapiersicherheiten und ist sich über die generellen Risiken und Konsequenzen bewusst.

Eurex Clearing AG bestätigt ebenfalls die Zustimmung zur Weiterverwendung von durch Eurex Clearing AG an einen Clearing Teilnehmer durch Vollrechtsübertragung gestellten Wertpapiersicherheiten und ist sich über die generellen Risiken und Konsequenzen bewusst.

Dieses Informationsblatt stellt keine rechtliche, steuerliche, buchhalterische oder sonstige Beratung dar. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart, nimmt Eurex Clearing AG keine solche rechtliche, steuerliche, buchhalterische oder sonstige Beratung vor.

2. Risiken und Konsequenzen einer Weiterverwendung:

Die folgenden Risiken und Konsequenzen in Bezug auf Weiterverwendung können bestehen:

- a) Die Eigentumsrechte an den Finanzinstrumenten werden durch einen unbesicherten Anspruch auf Rückübertragung von gleichwertigen Finanzinstrumenten gemäß der Vereinbarung zur Vollrechtsübertragung ersetzt;
- b) die Finanzinstrumente werden nicht im Sinne der Vorschriften zur Verwahrung von Kundenbeständen verwahrt, und falls die Finanzinstrumente von anderen Schutzrechten für Kundenbeständen profitiert haben, so finden diese Rechte keine Anwendung mehr;
- c) im Falle einer Insolvenz oder eines Ausfalls ist der Anspruch auf Rückübertragung von gleichwertigen Finanzinstrumenten gegenüber dem Sicherheitenehmer nicht abgesichert und bestimmt sich nach den Bedingungen der Vereinbarung der Vollrechtsübertragung und des jeweiligen Rechts. Daher könnte der Sicherheitengeber gleichwertige Finanzinstrumente oder den vollen Gegenwert der Finanzinstrumente nicht zurück erhalten;
- d) für den Fall, dass eine Aufsichtsbehörde bestimmte Rechte bei der Abwicklung geltend macht, kann das Risiko bestehen, dass der Sicherheitengeber seine eigenen Rechte, beispielsweise Beendigungsrechte, nicht wahrnehmen kann;
- e) der Sicherheitengeber kann in der Ausübung seiner Stimm- und sonstigen Rechte in Bezug auf die Finanzinstrumente limitiert oder eingeschränkt sein;
- f) für den Fall, dass der Sicherheitenehmer nicht in der Lage ist, rechtzeitig zum Zeitpunkt der Rücklieferung die benötigten gleichwertige Finanzinstrumente zu beschaffen, kann der Sicherheitengeber möglicherweise eigene Lieferverpflichtungen aus Absicherungs- oder sonstigen Transaktionen nicht erfüllen, so dass ein Kontrahent, eine Börse oder eine sonstige Person ein Recht zur Eindeckung wahrnehmen könnte;
- g) der Sicherheitenehmer hat keine Verpflichtung, den Sicherheitengeber über Kapitalmaßnahmen in Bezug auf die übertragenen Finanzinstrumenten zu informieren;
- h) der Sicherheitengeber kann Dividenden, Kupons sowie andere Zahlungen und Rechte aus den Finanzinstrumenten nicht erhalten;
- i) die Bereitstellung von Wertpapiersicherheiten, die Ausübung des Rechts zur Weiterverwendung und die Lieferung von gleichwertigen Finanzinstrumenten können steuerliche Auswirkungen haben, die sich von den Auswirkungen unterscheiden, die eingetreten wären, sofern die Finanzinstrumente bei dem ursprünglichen Sicherheitengeber verblieben wären;
- j) falls der Sicherheitengeber eine Ausgleichszahlung erhält, kann sich die steuerliche Behandlung dieser Zahlung von der steuerlichen Behandlung der ursprünglichen Dividende, des Kupons oder der sonstigen Zahlung aus den Finanzinstrumenten unterscheiden.